

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Vlotho
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vlotho und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Neuländer II“ in Vlotho-Exter

Der Rat der Stadt Vlotho hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. E 12 „Neuländer II“ als Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 27.07.2021, Az. 35.02.01.300-002/2021-001 hat die Bezirksregierung Detmold die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung sowie der Satzungsbeschluss des Rates für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Neuländer II“ werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

In den beigefügten Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung jeweils mit gestrichelten Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die jeweiligen Eintragungen im Originalplan verbindlich.

Hinweise

I. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vlotho vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

IV. Der Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 5 BauGB mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden

anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten im Rathaus der Stadt Vlotho (derzeit Fachdienst Planen-Bauen-Umwelt, 3. Etage, Lange Str. 60, 32602 Vlotho) während der allgemeinen Dienststunden. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Darüber hinaus können der wirksame Flächennutzungsplan mit all seinen Änderungen und der Bebauungsplan auf der homepage der Stadt Vlotho (www.vlotho.de) unter Leben in Vlotho / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan eingesehen werden.

Mit Vollzug der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft bzw. wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.



Vlotho, 29.07.2021

Rocco Wilken, Bürgermeister